

Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
A-1070 Wien
per e-mail

Wien, am 17. Jänner 2011

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz und das Depotgesetz zur Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien geändert werden (Namensaktien-Umstellungsgesetz – NamUG)

GZ: Z10.001/0004-I 3/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wiener Börse AG dankt für die Übermittlung des angeführten Gesetzesentwurfs und erstattet dazu folgende Stellungnahme:

Wir begrüßen ausdrücklich die Ausnahme von der Umstellung auf Namensaktien für Aktien börsennotierter Unternehmen.

Unseres Erachtens sollte diese Ausnahme auch für Aktien von Gesellschaften, die an einem MTF im Publikum gehandelt werden, gewährt werden. Der Handel an MTF's unterliegt einem europarechtlich vereinheitlichten Regime. Demnach besteht die Möglichkeit, Finanzinstrumente an einem geregelten oder an einem ungeregelten Markt dem Publikum zugänglich zu machen. Die Beschränkung der Ausnahme auf börslich gehandelte Aktien als eine Form des Publikums-handels erscheint unsachlich. Für österreichische Unternehmen entsteht durch die Erschwerung des Handels im Publikum über ein MTF ein Wettbewerbsnachteil.

Zu beachten ist auch, dass ein Handel an einem MTF nur möglich ist, wenn die gehandelten Aktien depotverwahrt sind. Somit ist eine Identifikation des Aktionärs durch Nachschau in den Depots der Depotbanken jederzeit möglich.

Der „Dritte Markt“ der Wiener Börse AG ist das einzige in Österreich betriebene MTF. Derzeit werden am „Dritten Markt“ Aktien von ca. 20 Unternehmen mit einer Gesamtkapitalisierung von rund EUR 540 Mio. gehandelt, was im Durchschnitt eine Kapitalisierung von rund EUR 27 Mio. pro Unternehmen ergibt. Im Vergleich dazu sind derzeit Aktien von 72 Unternehmen mit einer Gesamtkapitalisierung von rund EUR 91 Mrd. börsennotiert.



Die relativ geringe Größe der Unternehmen, deren Aktien am MTF „Dritter Markt“ gehandelt werden, lassen den Handel mit diesen Papieren als Mittel zur Geldwäsche nicht attraktiv, wenn nicht sogar ungeeignet erscheinen, da größere Transaktionen oder verstärkte Handelstätigkeiten in Papieren von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung viel auffälliger sind als bei Unternehmen mit großer Kapitalisierung.

Eine telefonische Rückfrage bei deutschen Aktienregisterführern hat ergeben, dass gerade für kleinere Unternehmen die Kosten für die Führung eines elektronischen Aktienbuches sehr hoch sind.

Im Übrigen haben telefonische Anfragen bei der Deutsche Börse AG, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und bei 2 deutschen Aktienregisterführern ergeben, dass es in Deutschland keinerlei Bestrebungen gibt, das deutsche Aktiengesetz im Hinblick auf eine verpflichtende Umstellung auf Namensaktien zu novellieren. Wir befürchten daher einen Wettbewerbsnachteil gegenüber der Frankfurter Wertpapierbörse und den deutschen Regionalbörsen bei einem erschwerten Zugang zum Dritten Markt für Unternehmen.


Betreffend mögliche Probleme in der Geltendmachung von Aktionärsrechten dürfen wir auf die Ausführungen in den Stellungnahmen der WKÖ vom 12.1.2011 verweisen.


Zusammenfassend regen wir nachstehende Neuformulierung des § 10 Abs. 1 AktG an:

„§ 10 (1) Aktien können auf Inhaber lauten, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, wenn die Aktien der Gesellschaft in ein Multilaterales Handelssystem gemäß § 1 Z 9 WAG einbezogen sind oder wenn die Aktien nach der Satzung zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen oder in ein Multilaterales Handelssystem gemäß § 1 Z 9 WAG einbezogen werden sollen.“

Wir dürfen um Berücksichtigung der angeführten Argumente ersuchen und verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG


Dr. Michael Buhl


Dr. Heinrich Schaller

Kopie: Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1017 Wien